Der Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Thüringen erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stiftung Naturschutz Thüringen folgende

RICHTLINIE
ZUR AUSREICHUNG VON ZUWENDUNGEN
AUS DEM ALLGEMEINEN FÖRDERPROGRAMM DER STIFTUNG NATURSCHUTZ THÜRINGEN (SNT-FÖRL)

1. ZUWENDUNGSZWECK, FÖRDERBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Stiftung Naturschutz Thüringen -im Folgenden ‚Stiftung' genannt - gewährt Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel der Förderung ist es, Natur zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln, die Landschaft zu pflegen sowie das allgemeine Verständnis für Natur und Landschaft in der Öffentlichkeit zu stärken.

1.2 Förderbereich

Die Zuwendungen kommen vorrangig Förderprojekten innerhalb des Freistaates Thüringen zugute.

1.3 Rechtsgrundlage

Die Stiftung gewährt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Zuwendungen auf Grundlage

- des § 2 Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetzes (ThürNatSchStiftG),
- des § 5 Abs. 1 Thüringer Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen" (ThürGBG) in Verbindung mit der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn für die beabsichtigten Maßnahmen staatliche Förderprogramme des Freistaates Thüringen nicht in Anspruch genommen werden können oder Mittel daraus nicht zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG, KOFINANZIERUNG UND ZUWENDUNGSAUSSCHLUSS

2.1 Fördergegenstand

Die Förderung durch die Stiftung erfolgt für die nachfolgend genannten Themenbereiche und Ausgaben:

2.1.a) Forschung auf speziellen Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Förderfähig ist die anwendungsorientierte Naturschutzforschung in folgenden Formen, insbesondere:

- Untersuchungen im Sinne einer Erfolgskontrolle von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand faunistischer und vegetationskundlicher Erhebungen
- Untersuchung von Habitat- bzw. Standortansprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten mit dem Ziel der Entwicklung von Maßnahmen und Projekten des Artenschutzes

Hierbei sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig:

- alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahmen notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen

2.1.b) Bildungsmaßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern sowie zum Natur- und Umweltschutz

Förderfähig sind Projekte mit den inhaltlichen Schwerpunkten

- Fachtagungen im Bereich Arten- und Biotopschutz bzw. Landschaftspflege,
- Darstellungen von Naturschutzthemen insbesondere zu aktuellen Naturschutzprojekten und Ergebnissen von Naturschutzmaßnahmen und/oder Landschaftspflege,
- Umweltbildung, insbesondere Installationen in der Landschaft zum Zweck der Umweltbildung - hierbei sind durch den Zuwendungsempfänger die langfristige Wartung und Instandhaltung der Objekte zu gewährleisten.

Hierbei sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig:

- alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahmen notwendig sind,
- alle Ausgaben, die zur Finanzierung einer Zwischenfinanzierung (Darlehenskosten) notwendig sind,

soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

2.1.c) Sicherung von Grundstücken

Entscheidend für die Förderfähigkeit ist die Zielerreichungsaussicht des Vorhabens, das für einen Naturraum den Erhalt, die Verbesserung oder die Entwicklung eines naturschutzfachlich bestimmten Zustandes zum Ziel haben muss.

Hierbei sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig:

- alle Ausgaben, die angemessen erscheinen und für die Realisierung der Maßnahme notwendig sind

Grunderwerb

Bei einem durch die Stiftung geförderten Grunderwerb ist der Stiftung ein Vorkaufsrecht für jedes erworbene Grundstück gem. §§ 1094 ff. BGB einzuräumen.

Zur Sicherung der Zweckbestimmung hat der Zuwendungsempfänger der Stiftung außerdem eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) an dem erworbenen Grundstück einzuräumen.

Diese beinhaltet:

1. das Verbot von Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen. Darunter fallen insbesondere folgende Verbote:

- Anlegung von Drainagen
- Einbringen gebietsfremder Arten
- eine intensive land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sowie alle Maßnahmen zu deren Vorbereitung oder Erleichterung

2. das Betretungsrecht des Grundstücks durch Mitarbeiter und Beauftragte der Stiftung zur Überprüfung der Erreichung des Zuwendungszwecks

Nähere Hinweise sowie ggf. weitere Auflagen enthält der Zuwendungsbescheid.

Förderfähig ist Grunderwerb zum Zweck

- der Arrondierung von Schutzgebieten
- des Erhaltes oder des Aufbaus eines Biotopverbundsystems
- der Umsetzung von Artenhilfsprogrammen
- der Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen oder der Unterbindung bzw. Verhinderung von beeinträchtigenden Entwicklungen in Schutzgebieten

Hierbei sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig:

- der angemessene ortsübliche Kaufpreis von Flächen oder damit im Zusammenhang stehender oder ähnlicher Rechte
- die Gestehungskosten (Nebenkosten) des Erwerbs in der nachgewiesenen Höhe

2.1.d) Pflege von Schutzgebieten und der Landschaft, Biotopgestaltung- und -entwicklung

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen der Landschaftspflege zur Wiederherstellung oder zum Erhalt geschützter Biotope und Landschaftsteile.

Sofern anderweitige Förderprogramme in Anspruch genommen werden sollen, kann die Erstellung einer eventuell notwendigen Vorplanung für das Projekt als Vorbereitung der dortigen Antragstellung gefördert werden.

Förderfähig sind die Entwicklung und Begleitung von Vermarktungskonzepten für Produkte, welche im Rahmen der Landschaftspflege entstehen.

Bei den vorgenannten Maßnahmen sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig

- alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahmen notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen

2.1.e) Artenschutz

Förderfähig sind Maßnahmen, die unmittelbar dem Schutz und Erhalt heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten dienen oder auf direktem Wege zu einer Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Habitatbedingungen führen.

Hierbei sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig:

- alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahmen notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen

2.1.f) Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Die Stiftung betreibt diesen Förderbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Thüringen.

Im Zusammenhang mit dem Grünen Band Thüringen sind Maßnahmen förderfähig, die dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ dienen, dem Schutzzweck nach § 3 ThürGBG nicht entgegenstehen sowie den Zielen und Maßnahmen des PEIPL entsprechen.

Hierbei sind innerhalb des Geltungsbereiches des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung vorhandener Grenzrelikte
- Maßnahmen zur Erhaltung und/oder Förderung der Erlebbarkeit des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Geschichts- und Umweltbildung
- Koordinierung vorgenannter Maßnahmen

Darüber hinaus sind auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ förderfähig, soweit sie für

- die Erinnerungskultur
- den Biotopverbund oder
- eine Wegeführung

im Sinne des Schutzzwecks von Bedeutung sind.

Bei den o. g. Maßnahmen sind Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig

- alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahmen notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen

2.2 Kofinanzierung

Förderfähig ist die Kofinanzierung von Projekten der unter 2.1 genannten Förderbereiche.

Hierbei sind auch Ausgaben folgender Art zuwendungsfähig:

- Ausgaben zur Aufbringung des Eigenanteils des Antragstellers im Förderrahmen anderer Zuwendungsgeber

2.3 Zuwendungsausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Pflichtaufgaben, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen aus gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende **Ausgaben**:

- über- und außertarifliche Leistungen im Personalkostenbereich
- Vertriebs- und Marketingkosten (ausgenommen Veranstaltungswerbung)
- jede Art von Verpflegungsaufwand
- jede Art von Betriebskosten

Bei für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme neu anzuschaffenden Gegenständen (Instrumente, Werkzeuge, Apparate u. ä.) oder Anlagen, deren Anschaffungskosten den Wert geringwertiger Wirtschaftsgüter übersteigt, werden nur die anteiligen, auf die Projektlaufzeit entfallenden AfA-Kosten als zuwendungsfähige Projektausgaben anerkannt.

Nicht förderfähig sind folgende **Maßnahmen**:

- Neubau, umfassende Sanierung oder Wiedererrichtung, technische Ausstattung und Betrieb von Gebäuden und Bauwerken, es sei denn sie dienen den Zielen dieser Förderrichtlinie.
    - Vorhaben und Einrichtungen des technischen Umweltschutzes

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- Zuwendungsempfänger für Projekte nach 2.1.d) bis 2.1.f) können auch private Flächeneigentümer sein.
- Ausgeschlossen von der Förderung nach 2.1.f) sind Unternehmen und Zuwendungsempfänger, die, im Rahmen oder im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen auszuführende Leistungen und/oder entstehende Produkte auch auf einem Markt anbieten.
- Ausgeschlossen von jeder Förderung sind die Bundesländer, die Bundesrepublik Deutschland und deren jeweilige Einrichtungen.

Die Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Zuwendungsempfänger sind für die Einholung erforderlicher Gestattungen, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Antragsteller und Projektträger müssen identisch sein.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung alle geplanten und tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen sowie anderweitige Zuwendungen mitzuteilen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bzw. Verwendung der Fördermittel zu leisten. Der Stiftung muss die nötige Befähigung des Antragstellers zur sachgerechten Durchführung des Vorhabens als gegeben erscheinen.

Zuwendungen sind nur für Vorhaben möglich, die noch nicht begonnen worden sind; es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde explizit genehmigt.

5. ART, HÖHE UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER ZUWENDUNG

5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden ausschließlich in Form von Projektförderungen gewährt. Projekte sind zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen mit definiertem Ziel.

5.2 Art der Finanzierung

Gefördert werden anteilig die Aufwendungen zur Umsetzung des Projekts. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Festbetragsförderung möglich.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage

Eine Zuwendung kann bis zu 100% des zuwendungsfähigen Projektgesamtaufwandes betragen, aber maximal in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung werden angemessen berücksichtigt:

- einerseits die naturschutzfachliche Bedeutung, das Interesse sowie die Mittel der Stiftung oder des Freistaates Thüringen an der Maßnahme
- anderseits das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers

Der Eigenanteil kann sowohl unbar in Form von Arbeitsleistung wie auch durch eigene finanzielle Beteiligung erbracht werden.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamthöhe der Zuwendung 1.000 (eintausend) Euro nicht unterschreitet.

6. VERFAHREN

6.1 Antrag

Der Antrag ist mittels des auf der Internetseite der Stiftung zugänglichen Antragsformulars zu erstellen. Die dort ebenfalls hinterlegten „Hinweise für die Antragstellung" sowie die Nebenbestimmungen und rechtlichen Grundlagen sind zu beachten.

6.2 Bewilligung

Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet bis zu einem Zuwendungsbetrag von 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Euro die Geschäftsführung der Stiftung, darüberhinausgehend der Stiftungsrat.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

6.3 Anforderung und Auszahlung der Mittel

Die Zuwendungsmittel sind mittels eines vorgegebenen Formulars bei der Stiftung abzufordern.

Die Auszahlung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung unbar auf die im Mittelabruf angegebene Bankverbindung.

6.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Stiftung nach den vorgegebenen Formvorschriften zu führen.

6.5. Controlling

Die Zuwendungsmaßnahme wird durch die Stiftung einer Zielerreichungskontrolle gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für

- die Bewilligung
- die Auszahlung
- die Abrechnung der Zuwendungen
- den Nachweis der Verwendung
- die Prüfung der Verwendung
- die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und
- die Rückforderung der gewährten Zuwendungen

gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. DATENMANAGEMENT

Die Bearbeitung des Antrags setzt die Erhebung personenbezogener Daten voraus. Die Daten des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Auf das Merkblatt „Datenschutzhinweise der Stiftung Naturschutz Thüringen“ wird hingewiesen. Es ist über die Stiftungswebsite www.stiftung-naturschutz-thueringen.de einseh- und abrufbar.

8. INKRAFTTRETEN UND BEFRISTUNG

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 11.01.24

Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Thüringen
Dr. Burkhard Vogel
Vorsitzender des Stiftungsrates